



65. DEUTSCHER JURISTENTAG BONN 2004

BESCHLÜSSE

A. VERFAHRENSRECHT

B. ARBEITSRECHT

C. STRAFRECHT

D. ÖFFENTLICHES RECHT

E. ALTERSVORSORGE

F. RECHTSBERATUNG

DIE BESCHLÜSSE DES 65. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BONN 2004

A. ABTEILUNG VERFAHRENSRECHT

Thema: Die Reform der ZPO - eine Wirkungskontrolle

I. Verfahren erster Instanz

- 1.1 Die obligatorische Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) soll
 - 1.1.1 wieder abgeschafft werden
angenommen 49:16:9
 - 1.2 Die Verpflichtung, die Parteien zur Güteverhandlung zu laden (§ 278 Abs. 3 ZPO), soll
 - 1.2.1 abgeschafft werden
abgelehnt 8:45:15
 - 1.2.2 flexibilisiert werden
angenommen 58:8:7

2. Die gerichtsnahe Mediation (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO) soll
 - 2.1 abgeschafft werden
abgelehnt 0:78:2
 - 2.2 erweitert und ausführlicher geregelt werden
abgelehnt 26:33:19
 - 2.3 versuchsweise beibehalten werden.
angenommen

3. Bei der richterlichen Hinweispflicht soll
 - 3.1 die Regelung zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen (§ 139 Abs. 2 ZPO) vereinheitlicht werden
abgelehnt 17:17:40
 - 3.2 die richterliche Dokumentationspflicht (§ 139 Abs. 4 ZPO) entfallen
abgelehnt 1:79:4
 - 3.3 das Antragserfordernis für eine Schriftsatzfrist (§ 139 Abs. 5 ZPO) entfallen
abgelehnt 13:58:6
 - 3.4 die neue Regelung voll / im Übrigen beibehalten werden.
angenommen

4. Die Regelung der einseitigen Erledigungserklärung bei Klagrücknahme (§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO) soll zu einem allgemeinen Zwischenverfahren erweitert werden, das dem Gericht unabhängig vom Zeitpunkt behaupteter Erledigung die Kostenverteilung nach billigem Ermessen erlaubt.
angenommen 36:20:22

5. Die Regelungen zum originären und obligatorischen Einzelrichter (§§ 348, 348a ZPO)
 - 5.1 sollen abgeschafft werden
abgelehnt 24:39:15
 - 5.2 sollen dahin geändert werden, dass der Vorsitzende über die Übertragung auf den Einzelrichter entscheidet
angenommen 36:32:8
 - 5.3 sollen dahin ergänzt werden, dass ab einem bestimmten Gegenstandswert das Kollegium entscheidet
angenommen 39:35:6

6. Bei der Neuregelung der Urkundenvorlagepflicht (§ 142 ZPO) und der Pflicht zur Duldung eines Augenscheins (§ 144 ZPO)
 - 6.1 ist die Stellung der Parteien im Sinne eines Rechts auf sachgerechte Aufklärung zu stärken
abgelehnt 27:28:21
 - 6.2 sind die Grenzen der Mitwirkungspflicht der Parteien zu konkretisieren
angenommen 49:14:16
 - 6.3 sollte Nichtzumutbarkeit als Weigerungsgrund Dritter neben den sonst geltenden Zeugnisverweigerungsrechten entfallen.
angenommen 45:21:11

7. Die Gehörsrüge
 - 7.1 ist dahin umzugestalten, dass über Abhilfe andere Richter entscheiden
angenommen 58:24:1
 - 7.2 ist auf die Verletzung aller Verfahrensgrundrechte zu erstrecken
angenommen 57:17:6
 - 7.3 ist wie im Regierungsentwurf eines Anhörungsrügensgesetzes vorgesehen auf alle nicht rechtsmittelfähigen Entscheidungen zu erweitern.
angenommen 65:12:5

II. Berufung

8. Die zwingende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Auslandssachen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b und c GVG) sollte abgeschafft werden
angenommen 56:13:9

9. Die Berufungsbegründungsfrist (§ 520 Abs. 2 ZPO) sollte
 - 9.1 in begründeten Ausnahmefällen ohne Einwilligung des Gegners mehrfach verlängert werden können
abgelehnt 30:45:6
 - 9.2 bei Glaubhaftmachung erheblicher Gründe ohne Einwilligung des Gegners mehrfach verlängert werden können
angenommen 63:7:4

10. Die Zulassungsberufung in Bagatellfällen (§ 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO) ist abzuschaffen, weil sie die Gerichte zu sehr belastet
10.1 **abgelehnt 6:56:7**
10.2 beizubehalten, weil sie den Rechtsschutz, insbesondere in Miet- und Verbraucherschutzsachen verbessert.
angenommen
11. Die Beschränkung des Novenrechts (§§ 513 Abs. 1, 529, 531 Abs. 2 ZPO)
11.1 ist wieder abzuschaffen, weil sie
- Rechtsunsicherheit bei der Zulassung neuen Vorbringens bewirkt,
- eine für den Bürger schwer verständliche Formalisierung zur Folge hat
- und keine Entlastung für die Berufungsgerichte bringt.
abgelehnt 15:63:6
11.2 sollte mindestens vorläufig bestehen bleiben, bis Ergebnisse einer breiteren Evaluation durch das Bundesjustizministerium eine zuverlässige Wirkungskontrolle erlauben
angenommen 64:9:7
12. Der einstimmige Zurückweisungsbeschluss (§ 522 Abs. 2 ZPO)
12.1 sollte wegen fehlender Effizienz und Bürgerfreundlichkeit abgeschafft werden
abgelehnt 6:69:1
12.2 sollte auf Fälle offensichtlicher Unbegründetheit beschränkt werden
angenommen 53:22:6
12.3 sollte entgegen geltendem Recht (§ 522 Abs. 3 ZPO) wie in anderen Verfahrensordnungen unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Urteil der Revision bzw. der Rechtsbeschwerde unterliegen
angenommen 55:23:1
- 13.1 Der entscheidende Einzelrichter in der Berufungsinstanz (§ 526 ZPO) sollte wieder abgeschafft werden.
angenommen 56:19:4
13.2 Die Einzelrichterzuständigkeit im Beschwerdeverfahren (§ 568 ZPO)
13.2.1 sollte abgeschafft werden
abgelehnt 12:59:9
13.2.2 sollte besser mit der Kollegialzuständigkeit im entsprechenden Hauptsacheverfahren koordiniert werden
angenommen 55:7:14
13.3 sollte in der Weise ausgestaltet werden, dass auch der Einzelrichter grundsätzlich die Rechtsbeschwerde zulassen darf.
abgelehnt 17:48:14
14. Die Neuregelung des Inhalts von Berufungsentscheidungen wird den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht und sollte zugunsten der herkömmlichen Regelung abgeschafft werden.
angenommen 36:28:17

15. Über die Verbesserungen des Justizmodernisierungsgesetzes hinaus (§ 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO) sollte der Partei, die einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Rechtsmittelverfahren stellt, gesetzlich eine angemessene Frist für die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels eingeräumt werden, die nach der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe zu laufen beginnt.
angenommen 65:9:7

III. Revision

16. Das neue System der Zulassungsrevision
16.1 verursacht ein Ungleichgewicht zwischen bindender instanzgerichtlicher Zulassung und revisionsgerichtlicher Zulassung zum Nachteil von Verfahren wirtschaftlichen Gewichts und sollte wegen der daraus resultierenden Uneinheitlichkeit der Zulassungspraxis
16.1.1 grundlegend umgestaltet werden
abgelehnt 8:62:5
16.1.2 wieder abgeschafft werden
abgelehnt 2:73:2
16.2 ist grundsätzlich beizubehalten.
angenommen
17. Ein Rechtsmittelsystem, das die Revision als Parteirechtsmittel ausgestaltet, kann bei der Kontrolle des Zugangs das Individualinteresse an einer Ergebniskorrektur nicht vollständig ausblenden.
angenommen 63:4:6
- 18.1 Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde soll
18.1.1 auf Dauer beibehalten werden
angenommen 42:32:11
18.2 Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen soll
18.2.1 auf Dauer beibehalten werden
abgelehnt 16:40:19
18.2.2 über den 31.12.2006 hinaus verlängert werden.
angenommen 25:23:21
19. Eine Verfahrensrevision
19.1 ist unabhängig von der grundsätzlichen Bedeutung des Fehlers wieder einzuführen
abgelehnt 21:52:3
19.2 ist bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes oder einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten unabhängig von der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrensfehlers wieder einzuführen.
angenommen 53:10:9

20. Auf Nichtzulassungsbeschwerde prüft das Revisionsgericht die Zulassungsgründe von Amts wegen; es ist an den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht gebunden.
angenommen 35:32:6
21. Ergibt die Prüfung einer Nichtzulassungsbeschwerde, dass ein Zulassungsgrund nicht gegeben, das Berufungsurteil aber im Ergebnis unrichtig ist, sollte das Revisionsgericht die Möglichkeit haben, mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde das Berufungsurteil durch Beschluss aufzuheben und die Sache unter kurzem Hinweis auf den Rechtsfehler an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
abgelehnt 32:36:7
22. Das Revisionsgericht sollte über nur im Einzelfall relevante Rechtsverletzungen in kleinerer Besetzung und ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen.
angenommen 41:20:14
23. Die Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts (§ 542 Abs. 1 ZPO)
23.1 sollte wieder abgeschafft werden
abgelehnt 9:60:3
23.2 sollte den Oberlandesgerichten zugewiesen werden
abgelehnt 35:39:2
23.3 wird dadurch ersetzt, dass das Landgericht bei Vorliegen der Zulassungsgründe des § 543 Abs. 2 ZPO die Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegt
abgelehnt 32:40:5
23.4 sollte dem Bundesgerichtshof zugewiesen bleiben.
angenommen
- 24.1 Die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerdeverfahren, für die in erster Instanz das Amtsgericht zuständig ist (§ 133 GVG), sollte den Oberlandesgerichten übertragen werden
angenommen 62:8:8
24.1.1 mit Vorlagemöglichkeit an den Bundesgerichtshof im Divergenzfalle
angenommen 69:0:0
24.2 Bei gesetzlich zugelassener Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) sollte die weitere Zulässigkeitskontrolle (§ 574 Abs. 2 ZPO)
24.2.1 allgemein entfallen
abgelehnt 9:55:5
24.2.2 insbesondere im Falle der Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfung der Berufung (§ 522 Abs. 1 ZPO) entfallen.
abgelehnt 19:46:4
24.3 Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO) sollte in wichtigen Fallgruppen existentieller Bedeutung die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig sein.
abgelehnt 6:59:8

24.4 Die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist (§ 575 Abs. 2 ZPO) sollte der Revisionsbegründungsfrist (§ 551 Abs. 2 ZPO) angepasst werden.
angenommen 66:1:6

DIE BESCHLÜSSE DES 65. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BONN 2004

B. ABTEILUNG ARBEITSRECHT

Thema: Arbeitsrecht zwischen Markt und gesellschaftspolitischen Herausforderungen
- Differenzierung nach Unternehmensgröße?
- Familiengerechte Strukturen

1. a) Zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sind differenzierende Regelungen sinnvoll, die den Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse, der Organisation und der Wirtschaftskraft kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen.
angenommen: 81:2:2
 - aa) Dabei muss größere Flexibilität Vorrang vor bloßer Deregulierung haben.
abgelehnt: 23:50:9
 - bb) Hierzu muss das Arbeitsrecht flexibilisiert, dereguliert und entbürokratisiert werden.
angenommen: 66:15:10
 - b) Der Deutsche Juristentag anerkennt die vor allem im letzten Jahr durchgeführten sozialwissenschaftlich fundierten repräsentativen Untersuchungen zur Begründung und zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen, insbes. zu den tatsächlichen Auswirkungen des gesetzlichen Kündigungsschutzes, als einen maßgeblichen Beitrag zur Gewährleistung einer rationalen rechtspolitischen Diskussion.
abgelehnt: 15:55:15
 - c) Der Kündigungsschutz und die Betriebsverfassung haben u.a. die Funktion, die Einhaltung des gesamten gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen und vertraglichen Arbeitnehmerschutzes zu sichern. Einschränkungen des Arbeitsrechts auf Grund geringer Betriebs- oder Unternehmensgröße müssen deshalb auf zwingend notwendige Ausnahmen beschränkt bleiben.
abgelehnt: 14:61:4
2. a) Für die Vereinbarung abweichender Regelungen durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und Arbeitsvertrag soll den Beteiligten genügender und angemessener Freiraum belassen werden.
angenommen: 14:12:53
 - b) Für die Entwicklung bedarfsgerechter branchengerechter Differenzierungen soll den Tarifvertragsparteien genügend Freiraum gelassen werden.
gegenstandslos wegen 2a)

3. a) Soweit zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen Schwellenwerte die Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Regelungssysteme festlegen, sollen sich diese Schwellenwerte an Unternehmensgrößen orientieren.
abgelehnt: 25:47:7
- b) Ein Mittel zur Entlastung von KMU sind an der Betriebs- oder Unternehmensgröße orientierte Schwellenwerte. In den Fällen, in denen der Schwellenwert die wirtschaftlich und verwaltungsmäßig schwächere Einheit entlasten soll, muss der Betrieb Bezugspunkt des Schwellenwertes bleiben. Schwellenwerte sind dazu bereichsübergreifend weitgehend zu vereinheitlichen.
angenommen: 54:5:13
- c) Die Einschränkung von Arbeitnehmerrechten durch betriebs- oder unternehmensbezogene Schwellenwerte birgt die Gefahr zielgerichteter handelsregisterlicher Veränderungen und führt tendenziell zu funktionswidrigen Betriebs- und Unternehmenseinheiten sowie zu Wettbewerbsverzerrungen.
abgelehnt: 5:65:12
- d) Teilzeitbeschäftigte sind nur gemäß ihrem Arbeitszeitanteil anzurechnen.
angenommen: 74:11:4
- e) Auszubildende sind nicht anzurechnen.
angenommen: 80:2:2
4. Der beschäftigungshemmende Kündigungsschutz muss beschäftigungsfördernd modifiziert werden. Hierzu ist der bestehende Schwellenwert auf 20 anzuheben, wenn der Schwellenwert auf das Unternehmen bezogen wird, auf mindestens 50. Die Sozialauswahl muss betriebsbezogen bleiben.
angenommen: 59:20:7
5. Die gesetzliche Wartefrist ist für das Eingreifen des allgemeinen Kündigungsschutzes auf 36 Monate anzuheben.
angenommen: 45:30:15
6. a) Im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen sollte der auf Arbeitsplatzhaltung angelegte Kündigungsschutz durch ein überzeugendes Abfindungskonzept ersetzt werden.
abgelehnt: 7:68:12
- b) Es ist eine belastbare Abfindungsoption auf vertraglicher Grundlage vorzusehen. Ein einseitiges Wahlrecht des Arbeitnehmers und ein neues vor allem KMU belastendes Umlageverfahren, ähnlich dem österreichischen Abfindungsrecht, ist abzulehnen.
angenommen: 56:16:10
- c) Für die Belastung durch Verzugslohn während des Kündigungsschutzstreits sind angemessene Lösungen zu finden.
angenommen: 71:8:5

7. a) Die Organisation der Betriebsverfassung muss – wie bereits jetzt in wichtigen Fragen – stärker an die Bedürfnisse der jeweiligen Betriebs- und Unternehmensgröße angepasst werden.
angenommen: 65:8:8
- b) Dazu müssen Schwellenwerte zurückgeführt, Gremien verkleinert und bürokratische Vorschriften aufgehoben werden.
angenommen: 64:8:9
- c) Durch Öffnungsklauseln in Tarifverträgen soll Arbeitgebern und Betriebsrat die Möglichkeit gegeben werden, vom Tarifvertrag abzuweichen. Ergänzend muss das Günstigkeitsprinzip in § 4 Abs. 3 TVG unter Einbeziehung der Beschäftigungswirkungen klarstellend erweitert werden.
angenommen: 57:18:12
8. Dieeteiligungsrechte des Betriebsrats sollen stärker nach der jeweiligen Betriebs- und Unternehmensgröße differenziert werden.
angenommen: 63:16:6
9. a) Die Mitbestimmungsverfahren einschließlich des Einigungsstellenverfahrens sind zumindest für KMU zu beschleunigen (z.B. Verfahrens- und Entscheidungsfristen, vorläufige Regelungsbefugnis des Arbeitgebers).
angenommen: 70:9:7
- b) Das Einigungsstellenverfahren ist in kleinen und mittleren Unternehmen durch ein kostenfreies und kurzfristig zur Verfügung stehendes Verfahren zu ersetzen.
angenommen: 59:15:12
10. Das Betriebsverfassungsgesetz soll für abweichende Regelungen durch Tarifvertrag weiter geöffnet werden.
abgelehnt: 13:49:19
11. Das Betriebsverfassungsgesetz soll für abweichende Regelungen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen durch Betriebsvereinbarungen weiter geöffnet werden.
angenommen: 55:18:13
12. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern ist eine rechtsverbindliche Zielvorstellung gem. Art. 31 Abs. 2 Einigungsvertrag, der bei der Formulierung aller arbeitsrechtlichen Einzelvorschriften Rechnung zu tragen ist.
abgelehnt: 20:57:9
13. a) Bund, Länder und Gemeinden sind aufgerufen, im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Ganztagsbetreuungsplätze, Hortplätze, Ganztagschulen) weiter auszubauen. Zur Finanzierung können individuelle staatliche Transferleistungen reduziert werden. Kinderbetreuung ist besser als bisher steuerlich zu berücksichtigen.
angenommen: 63:2:18

- b) Das Mutterschaftsgeld ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe systemgerecht von der Allgemeinheit zu tragen. Eine Ausweitung des Umlageverfahrens auf alle Betriebe ist abzulehnen.
angenommen: 70:8:6
14. a) Kleine und mittlere Unternehmen sind in besonderem Maße bei der Schaffung bzw. Verfestigung familiengerechter Strukturen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Zu diesem Zweck soll der Gesetzgeber rechtliche und finanzielle Anreize für diese Unternehmen setzen.
angenommen: 44:3:37
- b) Kleine und mittlere Unternehmen sind in besonderem Maße von der öffentlichen Hand durch Zuschüsse bei der freiwilligen Einrichtung von Betriebskindergärten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bedürfen überbetriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen besonderer Förderung.
angenommen: 76:2:13
15. Arbeitszeitflexibilisierung, Teilzeitarbeit und alternierende Telearbeit als Formen familiengerechten Personaleinsatzes sind weiter zu entwickeln. Dabei ist auf die besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen Rücksicht zu nehmen.
angenommen: 38:31:18
16. Der Anspruch auf Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erstreckt sich gleichermaßen auf beide Geschlechter sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte. Er beinhaltet berufliche Freiräume zur Verwirklichung familiärer Pflichten und Wünsche. Ein besonderer Nachholbedarf besteht für Familienmitglieder, die diesen Anspruch in der traditionellen Rollenverteilung wegen beruflicher Inanspruchnahme nicht realisieren können.
abgelehnt: 14:58:14
17. Der bürokratische einseitige Rechtsanspruch auf Teilzeit im TzBfG und im BErzGG ist abzuschaffen. Arbeitnehmer, die den Wunsch auf Teilzeit äußern, sind statt dessen bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen.
angenommen: 55:28:4

DIE BESCHLÜSSE DES 65. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BONN 2004

C. ABTEILUNG STRAFRECHT

Thema: Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

I. Reformbedarf

1. a) Die gewachsene Einsicht in die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens für den Ausgang des Strafverfahrens („Weichenstellung“) und die erhöhten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelung dieses Verfahrensabschnitts begründen erheblichen Reformbedarf.
abgelehnt: 51:80:1
- b) Die gesetzliche Regelung des Ermittlungsverfahrens bedarf behutsamer Modernisierung und Weiterführung bisheriger Entwicklungen.
angenommen: 65:58:3
2. Die zentrale Aufgabe des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt als Grundlage eines gerechten Urteils zu ermitteln, darf nicht beeinträchtigt werden. Auch müssen Rechtsänderungen unterbleiben, die zu erheblichen Verzögerungen des Strafverfahrens führen.
angenommen: 92:0:23
3. Eine Reform des Ermittlungsverfahrens muss beachten, dass angesichts der allgemeinen Haushaltslage in Bund und Ländern in absehbarer Zeit mit einer Verstärkung des Justizpersonals nicht gerechnet werden kann.
angenommen: 62:45:15

II. Rechtsstellung des Beschuldigten und des Verteidigers, Mitwirkungsrechte

1. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist dem Beschuldigten mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks geschehen kann. Dies kann unterbleiben, wenn das Verfahren alsbald eingestellt wird.
angenommen: 70:49:4
2. Der Verteidiger hat das Recht zur Mitwirkung an der Vernehmung des Beschuldigten auch durch die Polizei.
angenommen: 90:26:5

3. a) Bei der Vernehmung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft ist dem Verteidiger außer bei Gefährdung des Untersuchungszwecks Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
abgelehnt: 48:76:2
- b) In schwerwiegenden Fällen
 - bei notwendiger Verteidigung
abgelehnt: 54:69:4
 - bei Verbrechensverdacht
abgelehnt: 54:72:1
 - bei Tatverdacht nach dem Katalog des § 100 a StPO
abgelehnt: 48:71:5

ist dem Verteidiger außer bei Gefährdung des Untersuchungszwecks bei der Vernehmung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
- c) Bei der Vernehmung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft soll dem Verteidiger außer bei Gefährdung des Untersuchungszwecks Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.
angenommen: 68:54:3
- d) Dies gilt auch für die Vernehmung des Mitbeschuldigten.
abgelehnt: 47:79:4
4. a) Entsprechendes gilt bei der Vernehmung durch die Polizei.
abgelehnt 40:78:8
- b) Bei Vernehmungen von Zeugen, die auf seiner Benennung beruhen, ist dem Verteidiger Gelegenheit zur Mitwirkung auch bei Vernehmungen durch die Polizei zu geben.
abgelehnt: 59:64:6
5. Vor Auswahl eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft ist der Verteidiger zu hören. Dies gilt nicht bei weitgehend standardisierten Verfahren und bei drohender Gefährdung des Untersuchungszwecks oder Verzögerung des Verfahrens.
angenommen: 91:22:12
6. Akteneinsicht
 - a) In Niederschriften über Vernehmungen, an denen er mitwirken durfte, erhält der Verteidiger stets Akteneinsicht.
angenommen: 122:3:2

- b) Zur Vorbereitung auf Vernehmungen, an denen er mitwirken darf, soll dem Verteidiger Akteneinsicht gewährt werden.
angenommen: 75:48:7
 - c) Die Voraussetzungen einer Versagung der Akteneinsicht durch den Verteidiger (§ 147 Abs. 2 StPO) sind - unter Berücksichtigung insbesondere von Zwangsmaßnahmen - einengend zu konkretisieren.
abgelehnt: 58:61:9
 - d) In § 147 StPO sollte eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft aufgenommen werden, die Ablehnung einer beantragten Akteneinsicht unter Angabe bestimmter Tatsachen, aus denen sich die Gefährdung des Untersuchungszwecks ergibt, zu begründen. Soweit aus der Sicht der Staatsanwaltschaft die Mitteilung der bestimmten Tatsachen zum Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags ihrerseits (noch) den Untersuchungszweck gefährden kann, sind sie in der Akte zwecks richterlicher Prüfung zu vermerken.
abgelehnt: 52:72:6
 - e) Gegen eine Versagung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft ist in allen Fällen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu eröffnen.
abgelehnt: 60:65:3
7. Nach österreichischem Vorbild ist ein Einstellungserzwingungsverfahren einzuführen: Wird die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft trotz „Einstellungsreife“ über längere Zeit verzögert, kann der Beschuldigte Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.
abgelehnt: 52:70:5

III. „Beweistransfer“

Hat der Verteidiger im Ermittlungsverfahren an der Vernehmung eines Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen teilgenommen, so kann die Niederschrift über die Vernehmung in der Hauptverhandlung ohne Zustimmung des Verteidigers und des Angeklagten verlesen werden.

abgelehnt: 28:89:13

IV. Notwendige Verteidigung

- 1. Ist abzusehen, dass die Verteidigung nach § 140 Abs. 1, 2 StPO notwendig sein wird, ist dem Beschuldigten auf seinen Antrag oder den der Staatsanwaltschaft alsbald ein Verteidiger zu bestellen.
angenommen: 116:4:7

2. Bei Untersuchungshaft ist dem Beschuldigten auf seinen Antrag oder den der Staatsanwaltschaft alsbald ein Verteidiger zu bestellen (Wegfall der 3-Monats-Frist des § 117 Abs. 4 StPO).
angenommen: 105:17:6
3. Einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger kann die Staatsanwaltschaft bestellen.
angenommen: 106:9:10
4. Unterbleibt eine gebotene Verteidigerbestellung, so besteht jedenfalls hinsichtlich einer Vernehmung des Beschuldigten, an der ein Verteidiger deshalb nicht mitwirken konnte, ein Verwertungsverbot.
angenommen: 62:61:10

V. Verantwortlichkeit des Richters

1. Die Position des Ermittlungsrichters ist in personeller und sachlicher Hinsicht so auszustatten, dass eine effektive Kontrolle staatlicher Eingriffe in verfassungsmäßig geschützte Rechte gewährleistet ist („juge des libertés“).
angenommen: 120:1:3
2. a) Das Amt des Ermittlungsrichters sollte als Beförderungsamts ausgestaltet werden.
abgelehnt: 46:53:25
b) Die Aufgaben eines Ermittlungsrichters können von einem Richter auf Probe erst nach einer Dienstzeit von einem Jahr wahrgenommen werden.
angenommen: 108:6:6
3. Die Aufgaben des Ermittlungsrichters sollen bei dem Amtsgericht konzentriert werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.
angenommen: 100:16:10
4. Dem Ermittlungsrichter sollen neben seinen bisherigen Aufgaben im Ermittlungsverfahren weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Bestellung des Verteidigers (soweit nicht die Staatsanwaltschaft entscheidet) und die Entscheidung bei durch die Staatsanwaltschaft versagter Akteneinsicht.
angenommen: 67:41:15

VI. Stellung der Staatsanwaltschaft

1. a) Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von politischer Einflussnahme ist weiter zu stärken.
angenommen: 78:29:24

- b) Das Amt des politischen Beamten ist im Bereich der Staatsanwaltschaft abzuschaffen.
angenommen: 84:15:26
- 2. a) Das externe Weisungsrecht ist auf Weisungen genereller Art zu beschränken.
abgelehnt: 42:70:17
- b) Bei externen Einzelweisungen ist durch Schriftformerfordernis und Begründungszwang Transparenz zu gewährleisten.
angenommen: 114:0:9
- 3. Interne Weisungen sind auf Antrag des bearbeitenden Staatsanwaltes schriftlich zu erteilen und zu begründen.
angenommen: 89:20:12
- 4. Im Verhältnis zu Polizei ist an der Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft festzuhalten.
angenommen: 122:0:0
- 5. Ein eigenes Einstellungsrecht der Polizei ist nicht vorzusehen.
angenommen: 125:1:2

DIE BESCHLÜSSE DES 65. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BONN 2004

D. ABTEILUNG ÖFFENTLICHES RECHT

Thema: Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen?

I. Ausgangsbefund

1. *Alternative 1*

In einer neuen Verfassung sind die Länder als regionale Körperschaften mit weiter Verwaltungsautonomie, aber ohne ein Recht zur Gesetzgebung auszugestalten abgelehnt: 2:76:2

Alternative 2

Das dem deutschen Bundesstaat zugrunde liegende Konzept eines Verbundföderalismus hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber mit dem Ziel einer klareren Verantwortungsteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen und der Verbesserung der Europatauglichkeit des Bundesstaates fortzuentwickeln.

angenommen: 76:1:3

2. Die übermäßige Verflechtung der Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen, die im Grundgesetz zwar angelegt ist, aber nicht gefordert wird, führt zu langsamen, undurchsichtigen und unberechenbaren Ergebnissen und ist Ursache für die bestehende Entscheidungsschwäche des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

angenommen: 71:3:6

3. Die Ausgestaltung des kooperativen Bundesstaats trägt so auch den Erfordernissen aus der zunehmenden Europäisierung und Globalisierung nicht mehr hinreichend Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland ist keine zentral-kooperativ gesteuerte, territorial und ökonomisch geschlossene konzertierte Aktion mehr. Es fehlen die institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine vorausschauende und konsistente Europapolitik auf der Fachebene.

angenommen: 66:6:8

4. Damit die Länder ihren zukünftigen Aufgabenbestand wirksam erfüllen können, ist eine partielle Länderneugliederung geboten, bei der möglichst bestehende Länder zusammengelegt, keinesfalls aber regional geprägte Landschaften zerschnitten werden.

angenommen: 63:17:1

II. Leitlinien für eine klarere Verantwortungsteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

5. a) Leitlinien für eine klarere Verantwortungsteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind Subsidiarität, Autonomie und Eigenverantwortlichkeit sowie die Effektivität der Aufgabenerfüllung.

angenommen: 73:7:1

- b) Die Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen ist zu stärken.
angenommen: 62:5:14
- c) Ziel einer Reform muss eine möglichst weitgehende Zusammenführung von Ressourcen- und Ergebnisverantwortung sein.
angenommen: 48:11:22
6. Das Europaverfassungsrecht verpflichtet ferner dazu, die Entscheidungsstrukturen des Bundesstaates „europatauglich“ zu gestalten.
angenommen: 77:2:2
7. Eine abschließende Verteilung der Kompetenzen auf Bund, Länder und Kommunen ist Zugriffs-, Öffnungs-, Erprobungs- und Experimentierklauseln angesichts der damit verbundenen Unsicherheit vorzuziehen.
angenommen: 47:32:1
8. Die Finanzverfassung des Grundgesetzes hat als akzessorische Folgeverfassung allen Gebietskörperschaften aufgabenangemessene finanzielle Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
angenommen: 81:1:0

III. Gesetzgebung

- a) Der Typus der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist auf alle Gegenstände zu erstrecken, die nur den Gesamtstaat betreffen, keinen regionalen Bezug aufweisen oder die Leistungsfähigkeit der Länder bei typisierender Betrachtung evident überschreiten.
angenommen: 77:5:0
- b) Er sollte auf folgende Materien ausgedehnt werden:
- den Umweltschutz (ohne Naturschutz und Landschaftspflege),
angenommen: 46:32:4
 - die Pflege der deutschen Sprache, insbesondere der Amts- und Gesetzessprache
abgelehnt: 35:43:4
 - Das Statusrecht der Beamten
 - die Besoldung und Versorgung der Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des Öffentlichen Rechts
 - die überregionale und internationale Verbrechensbekämpfung,
 - die Raumordnung des Bundes und die Bauleitplanung,
 - Bau, Unterhaltung und Benutzung der Bundesfernstraßen,
 - die Staatshaftung des Bundes.
angenommen: 72:3:7

10. a) *Alternative 1*

Die konkurrierende Gesetzgebung wird abgeschafft. Aus den bestehenden Kompetenzkatalogen werden diejenigen Gegenstände in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt, bei denen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse oder die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet Regelungen des Bundes zwingend erfordern.

abgelehnt: 13:67:1

Alternative 2:

In den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sollten die Gegenstände aufgenommen werden, in denen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse oder die Rechts- und Wirtschaftseinheit des Bundesgebiets eine flächendeckende Regelung des Bundes zwingend erfordern. Den mit der Verfassungsreform 1994 verschärften Anforderungen für ein bundeseinheitliches Regelungserfordernis, die von der jüngeren Verfassungsgerichtsrechtsprechung näher ausgeformt worden sind, ist durch Straffung des Katalogs in Art. 74 GG Rechnung zu tragen.

angenommen: 59:19:3

b) Zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sollen gehören:

- die Pflege der deutschen Sprache (Amtssprache und Gesetzesprache)

abgelehnt: 23:49:9

- die öffentliche Fürsorge, soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen geregelt werden.

abgelehnt: 25:45:11

c) Folgende Materien sollten in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder überführt werden:

- Das Recht der Bediensteten der Länder und der landesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
angenommen: 56:15:10

- das Recht der Hochschulen,
angenommen: 57:13:11

- das Versammlungsrecht,
angenommen: 55:17:9

- den Naturschutz und die Landschaftspflege,
angenommen: 41:32:8

- die öffentliche Fürsorge (ohne das Recht der Sozialversicherung),
angenommen: 40:29:12

- die Raumordnung der Länder

- das Wohnungswesen,

- das Straßenrecht (mit Ausnahme der Bundesfernstraßen),
angenommen: 63:9:3

- die außerschulische berufliche Bildung,
abgelehnt: 24:54:3
 - das Recht der Ausbildungsbeihilfen,
abgelehnt: 36:36:7
 - die Regelung von Organisation, Rechtsform und Verfassung der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Länder.
angenommen: 59:13:9
11. a) Von der Möglichkeit, die Gesetzgebung in einzelnen Sachmaterien durch eine Auffanggesetzgebung des Bundes mit Zugriffsrecht der Länder zu ergänzen, sollte nur Gebrauch gemacht werden, um die gebotene zeitnahe Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.
angenommen: 71:2:7
- b) Im Übrigen bedarf es solcher Modelle bei Bildung von Bundesländern mit vergleichbarer Leistungskraft (I.4) nicht; sie führen zu einem unsystematischen Nebeneinander von bundes- und landesrechtlichen Regelungen und belassen dem Bund Gesetzgebungskompetenzen in Bereichen, die nach dem Subsidiaritätsmaßstab allein der Gesetzgebung der Länder offen stehen.
angenommen: 45:17:18
12. Die Rahmengesetzgebungskompetenz wird gestrichen.
angenommen: 58:15:7

IV. Bundesrat

13. Die Umwandlung des Bundesrats in einen Senat ist abzulehnen.
angenommen: 71:6:3
14. Zustimmungserfordernisse des Bundesrats sollten für grundlegende Fragen der verfassungsmäßigen Ordnung beibehalten werden sowie für Regelungen des Bundes, die die Finanz- oder Organisationshoheit der Länder und ihrer Kommunen beeinträchtigen.
angenommen: 71:6:3
15. Stimmenthaltungen im Bundesrat sind unzulässig.
angenommen: 39:34:6
16. a) Um die Einflussnahme des Bundes auf die Organisationshoheit der Länder und die Zustimmungserfordernisse des Bundesrates substantiell reduzieren zu können, bedarf es einer Neuregelung des Art. 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 GG.
angenommen: 77:0:2
- b) Art. 84 Abs. 1 GG sollte wie folgt formuliert werden:
„Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Sofern

Bundesgesetze in Bezug auf das Verwaltungsverfahren etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.“
angenommen: 43:29:5

- c) Art. 85 Abs. 1 GG sollte entsprechend gefasst werden.
angenommen:75:1:3
 - d) Als Übergangsregelung wird bestimmt, dass die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen zur Einrichtung von Behörden als Landesrecht fortgelten.
angenommen: 77:1:1
17. Um die Zahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze deutlich zu reduzieren, zugleich aber die berechtigten Belange der Länder zu wahren, sollte Art. 104 a Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst werden:
angenommen: 76:3:0
- a) „(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben sowie die Zweckausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt“.
angenommen: 76:3:0
 - b) „(2) Bundesgesetze, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden und Ansprüche Dritter auf Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen begründen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie können bestimmen, dass die Zweckausgaben zum Teil vom Bund getragen werden“.
angenommen:58:21:0
 - c) „(3) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Zweckausgaben.“
angenommen: 76:3:0
18. In den Landesverfassungen sollte die Direktwahl der Ministerpräsidenten der Länder
- a) vorgesehen
abgelehnt: 4:73:2
 - b) ermöglicht werden.
abgelehnt: 16:60:3

V. Verwaltung und Gemeinschaftsaufgaben

19. Die Befugnis des Bundes nach Art. 84 Abs. 2 und 85 Abs. 2 GG, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, sollte beibehalten werden.
angenommen:75:2:2

20. Die Bundesauftragsverwaltung sollte klarer ausgestaltet und auf solche Bereiche beschränkt werden, in denen die Interessen von Bund und Ländern strukturell gleich gelagert sind oder in denen der Vollzug der Verwaltungsaufgabe gewichtige Folgen für die Allgemeinheit mit Wirkung über die Grenzen eines einzelnen Bundeslandes hinaus hat.
angenommen:68:5:6
21. Grundsätzlich hat der Verwaltungsträger, dem durch Art. 83 ff GG Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, diese Aufgaben durch eigene Verwaltungseinrichtungen mit eigenen personellen und sächlichen Mitteln wahrzunehmen. Einer klaren Verantwortungszuordnung durch Kompetenznormen widerspricht es, wenn in weitem Umfang Einrichtungen der Landesverwaltung für Zwecke der Bundesverwaltung herangezogen werden, auch wenn eine förmliche Übertragung von Zuständigkeiten nicht erfolgt.
angenommen:75:2:2
22. Es sollten abgeschafft werden:
- a) die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a GG
angenommen: 47:28:4
 - b) und die gemeinschaftlich wahrgenommen Aufgaben nach Art. 91 b GG.
abgelehnt:35:38:6
 - c) Die frei werdenden Bundesmittel müssen den Ländern entsprechend ihrer bisherigen Verteilung dauerhaft zugute kommen.
angenommen:51:19:9

VI. Kommunen im Bundesstaat

23. Art. 28 Abs. 2 GG beinhaltet für die Gemeinden und Kreise ein Prinzip dezentraler Aufgabenverteilung, das vom zuständigkeitsverteilenden Gesetzgeber zu beachten ist.
angenommen:78:0:1
24. Gemeinden und Kreise bilden keine dritte Ebene im Staatsaufbau, sondern sind verfassungsrechtlich Bestandteile der Länder. Allerdings erkennt das Grundgesetz die kompetentielle und finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen ausdrücklich an, was bei der Verteilung der Steuerertragskompetenzen angemessen zu berücksichtigen ist.
angenommen:77:0:2
25. In Art. 28 Abs. 2 GG ist eine verfahrensrechtliche Absicherung der Selbstverwaltungsgarantie geboten. Es sollte ein Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben verankert werden.
angenommen:47:31:0

26. In Art. 84 GG muss der kostenträchtige Aufgabendurchgriff des Bundes unterbunden werden. Im Anschluss an den neu zu fassenden Art. 84 Abs. 1 GG (III 16 b) sollte klarstellend hinzugefügt werden:
“Durch Bundesgesetze dürfen den Gemeinden und Kreisen Aufgaben nicht übertragen werden.“

Bei einer solchen Regelung wird die Forderung nach Normierung eines strikten Konnexitätsprinzips unmittelbar zwischen Bund und Kommunen gegenstandslos.
angenommen:54:21:3

VII. Folgen für die Finanzverfassung

27. Die klarere Verantwortungsteilung im Bereich der Gesetzgebung und Gesetzesausführung verlangt eine teilweise Neuordnung der Finanzverfassung.
angenommen:66:6:8
28. a) Aufgrund der Vollzugskonnexität nach Art. 104a Abs. 1 GG besteht bei Bundesgesetzen mit wesentlichen Kostenfolgen für die ausführenden Länder und Kommunen ein besonderes Schutzbedürfnis der Länder.
angenommen:77:0:3
- b) Vor diesem Hintergrund sollte bei Bundesgesetzen mit wesentlichen Kostenfolgen ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats geschaffen werden (III.17). Nur wenn dies geschieht, kann auf die Änderung des Art. 104 a Abs. 3 GG im Sinne eines strikten Konnexitätsprinzips verzichtet werden.
angenommen:67:4:9
29. Parakonstitutionelle Finanzaufweisungen des Bundes an die Länder sind verfassungswidrig und müssen unterbleiben, soweit sie nicht die Voraussetzungen eines neu zu fassenden Art. 104 a Abs. 4 GG erfüllen.
angenommen:69:3:6
30. Gerade bei einer Streichung des Art. 91 a GG erweist sich die Beibehaltung von Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG als erforderlich.
angenommen:64:11:2

Art. 104 a Abs. 4 Satz 1 GG sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Bund kann den Ländern zeitlich befristete Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

- a) zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet
angenommen: 57:17:4
- b) und zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich sind.“
angenommen:60:16:2

31. Um die Selbständigkeit der Länder und Kommunen auf der Einnahmenseite zu erhöhen, sollten selbständig ausübende, bundesrechtlich begrenzte Zuschlags-/Hebesatzrechte auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer geschaffen werden.
abgelehnt:30:42:6
32. Für Steuern, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 2 GG ausschließlich den Ländern zugewiesen ist, sollte die Steuergesetzgebungszuständigkeit ebenfalls ausschließlich den Ländern zustehen. Art. 105 Abs. 2 a GG sollte daher wie folgt gefasst werden:
“Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die Steuern, deren Aufkommen ausschließlich ihnen zusteht, sowie über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.“
angenommen:48:24:6
33. Die bestehenden Regelungen des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 1 GG haben sich in der Praxis als nicht vollziehbar erwiesen und sollten ersatzlos gestrichen werden.
angenommen:45:10:23
34. a) Um die Abhängigkeit von staatlichen Finanzaufweisungen zu verringern, ist die kommunale Steuerbasis zu verbreitern.
angenommen:75:0:3
- b) Dafür bietet sich eine quantitative Ausweitung des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer an.
angenommen:58:11:8
- c) Neben den Zielen einer Verstärkung und besserer Gestaltbarkeit muss ein spezifisches Band zur örtlichen Wirtschaft erhalten bleiben.
angenommen: 69:1:8
35. Aufgrund ihres bundesweit hohen Bestandes originärer Selbstverwaltungsaufgaben ist eine originäre Steuerbeteiligung der Kreise dringend geboten. Dafür kommen die Einkommensteuer (ohne Hebesatzrecht), die Umsatzsteuer oder Landessteuern mit spezifischem Kreisbezug (wie die Grunderwerbssteuer) in Betracht.
abgelehnt:28:37:10
36. Der bei der Abgabenerhebung entwickelte Grundsatz, dass nichtsteuerliche Abgaben die steuerzentrierte Finanzverfassung nicht unterlaufen dürfen, muss zukünftig auch in der bundesstaatlichen Ertragsverteilung berücksichtigt werden.
angenommen:63:4:8
37. Bundesergänzungszuweisungen sollten nach Auslaufen des Solidarpakts II auf den Fall der extremen Haushaltsnotlage einzelner Länder begrenzt werden.
abgelehnt:29:36:8

38. Art. 109 Abs. 2 und 3 GG sollten wie folgt gefasst werden:

„(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts *und den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der EU Rechnung* zu tragen.

„(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt *sowie Vorschriften zur Vermeidung eines übermäßigen öffentlichen Defizits* erlassen werden.“

angenommen:70:1:2

39. In Art. 104 a Abs. 5 GG sollte - ohne dass es noch eines Ausführungsgesetzes bedarf - abschließend fixiert werden, dass Bund und Länder im Verhältnis zueinander für ein ordnungsgemäßes Handeln ihrer Organe und die durch sie rechtswidrig verursachten Schäden haften.

angenommen: 69:1:3

VIII. Europaverfassungsrecht

40. Die Mitwirkungsrechte des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union sollten denen des Bundesrates nicht nachstehen. Deshalb sollte Art. 23 Abs. 3 GG wie folgt gefasst werden:

„Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Würde ein Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union nach innerstaatlichem Recht der Bundesrepublik Deutschland den Erlass eines Gesetzes erfordern, so ist die Stellungnahme des Bundestages maßgeblich, es sei denn, es bestehen zwingende außen- und integrationspolitische Gründe, die ein Abweichen hiervon fordern. In diesen Fällen muss die Bundesregierung ihr Abweichen von der Stellungnahme des Bundestages zuvor ankündigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

angenommen: 53:11:9

41. Art. 23 Abs. 4 GG sollte gestrichen, Abs. 5 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Bundesregierung gibt dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Würde ein Rechtsetzungsakt der Europäischen Union nach innerstaatlichem Recht der Bundesrepublik Deutschland den Erlass eines Gesetzes erfordern, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich, es sei denn, es bestehen zwingende außen- und integrationspolitische Gründe oder zwingende Gründe des gesamtstaatlichen Interesses, die ein Abweichen hiervon fordern. In diesen Fällen muss die Bundesregierung ihr Abweichen von der Stellungnahme des Bundesrates zuvor ankündigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

angenommen:50:14:9

42. Die Leitlinien von Effektivität und Solidarität sprechen dafür, die Vertretung Deutschlands in der Europäischen Union wieder in den Händen des Bundes zu konzentrieren. Art. 23 Abs. 6 GG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.
angenommen:62:6:5

DIE BESCHLÜSSE DES 65. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BONN 2004

E. ABTEILUNG ALTERSVORSORGE

Thema: Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung

I. Grundlagen (Begriff der Altersvorsorge, Obligatorium)

1. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die unterschiedlichen Rechtsformen privater und betrieblicher Altersvorsorge zu erweitern und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Der demographisch vorhersehbare Rückgang der Leistungskraft gesetzlicher (sozialversicherungsrechtlicher oder beamtenrechtlicher) Altersversorgungssysteme nötigt nicht nur zu einer sachgerechten Ausgestaltung, sondern auf mehreren Rechtsgebieten auch zu einer gezielten Förderung der zweiten und dritten Säule der Altersversorgung.
angenommen: 49:2:4
2. Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung sollen – in Abgrenzung von allgemeinen Spar- und Investitionsformen – solche privatrechtlichen Instrumente sein, die Arbeitnehmern und anderen natürlichen Personen ab Erreichung einer Altersgrenze von mindestens 60 Jahren, bei Invalidität oder (den nahestehenden Personen) bei Tod eine Versorgung auf Leibrentenbasis gewähren.
angenommen: 55:0:0
3. Nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Zulagenförderung sind gerechtfertigt, wenn die Anwartschaften nicht vererbbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.
angenommen: 45:6:4
4. a) Ein Kapitalisierungsrecht von Altersvorsorgeleistungen, soweit im Versorgungsfall eine ausreichende, dynamisierte Alterssicherung durch Rentenleistung gewährleistet ist, würde die Dispositionsmöglichkeiten der Versorgungsberechtigten spürbar verbessern und die Vorsorgebereitschaft stärken.
abgelehnt: 24:25:5
b) Ein Kapitalisierungsrecht von 25 - 30 % des Rentenwertes würde die Dispositionsmöglichkeiten des Versorgungsberechtigten spürbar verbessern und sollte daher nicht die Anwendung der gesetzlichen Regeln über die betriebliche oder private Altersvorsorge hindern.
angenommen: 47:5:2
5. Die Einführung eines Obligatoriums privater oder betrieblicher Altersvorsorge zur anteiligen Ersetzung oder zur Ergänzung der gesetzlichen Altersversorgung ist im Grundsatz nicht zu empfehlen. Entscheidet sich der Gesetzgeber für ein Obligatorium, so soll sich die gesetzliche Anordnung auf die Pflicht zur Entgeltumwandlung bestimmter Gehaltsbestandteile beschränken und dem Vorsorgeberechtigten im Übrigen

die freie Wahl zwischen privater und betrieblicher Altersvorsorge sowie zwischen den angebotenen Durchführungswegen und Leistungsplänen überlassen. Für Selbständige muss ein Obligatorium ausgeschlossen bleiben.

angenommen: 53:1:0

II. Betriebliche Altersvorsorge

6. Arbeitgeber sollen gesetzlich verpflichtet werden, im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung nach § 1a Abs.1 BetrAVG zumindest einen bestimmten Weg der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung anzubieten. Im Hinblick auf ihre Einstandspflicht für die Erfüllung der Versorgungsleistungen müssen sie autonom (auch ohne tarifvertragliche Vorgaben) über die Wahl des Durchführungsweges und des konkreten Versorgungsträgers entscheiden können. Zur Sicherung einer breiten Teilhabe empfiehlt es sich, die Arbeitnehmer automatisch in eine betriebliche Standardversorgung einzubeziehen, falls diese nicht individuell widersprechen („Opt-Out“-Modell). Diese Standardversorgung besitzt zusätzlich den Vorzug, überbetrieblich oder branchenübergreifend ausgestaltet werden zu können.

angenommen: 31:17:6

7. Die einfache Beitragszusage ist - zumindest für versicherungsförmige Durchführungswege - den bisherigen Formen betrieblicher Altersvorsorge an die Seite zu stellen. Diese würde auch bei der Entgeltumwandlung Anwendung finden.

angenommen: 28:22:4

8. Bedient sich der Arbeitgeber einer Versorgungseinrichtung, die Anspruch auf ihre Leistungen gewährt (mittelbare Zusage), dann erfüllt er mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge seine Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer. Für die zugesagten Leistungen steht dann nur noch der beauftragte Versorgungsträger ein. Die zugesagte Leistung muß mindestens die Beitragssumme (abzüglich des Teils der Beiträge, der für Risikoschutz verbraucht wird) betragen

abgelehnt: 11:23:20

9. Die Werterhaltung der Versorgungsleistungen ist im Rahmen des § 16 BetrAVG bei den kongruent rückgedeckten Direktzusagen, den kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen sowie den Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen zu vereinheitlichen und auch auf Auszahlungspläne zu erstrecken, indem die Überschüsse aus den Altersvorsorgeverträgen zur Rentenerhöhung verwendet werden.

angenommen: 42:6:6

10. Das Recht, die Regelanpassung nach § 16 Abs.1 BetrAVG durch eine einprozentige Anpassungsgarantie für laufende Renten abzulösen, sollte – unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes - kraft Gesetzes auch auf vor 1999 erteilte Versorgungszusagen erstreckt werden.

angenommen: 42:4:8

11. In der betrieblichen Altersversorgung ist die Möglichkeit einer Fortsetzung mit eigenen Beiträgen durch den Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen generell einzuräumen.

angenommen: 40:11:3

12. Aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen können gleich hohe Rentenraten für Männer und Frauen bei gleicher Prämienzahlung nicht gefordert werden. Dies schließt jedoch das Recht der Unternehmen oder Versicherungsträger, gleich hohe Rentenraten für beide Geschlechter zu gewähren, nicht aus.
angenommen: 48:5:2
13. Die gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersvorsorge sollte für die Leistungspflichten des Arbeitgebers auf alle Durchführungswege erstreckt werden; dabei müssen unterschiedliche Beitragssätze für die einzelnen Durchführungswege gelten, wobei die Beitragssätze typisierend das unterschiedliche Insolvenzrisiko der Durchführungswege abbilden. Die Insolvenzsicherung für die Leistungen von externen Trägern ist zumindest bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen durch präventive Maßnahmen des Aufsichtsrechts oder die Einrichtung eines Sicherungsfonds durchzuführen.
angenommen: 28:21:6

III. Private Altersvorsorge

14. a) Der Aufwand zur betrieblichen Altersvorsorge ist im Rahmen des Sozialversicherungsrechts nicht zu verbeitragen. Insbesondere ist die Verbeitragung der Bruttoentgeltumwandlung ab 2009 rückgängig zu machen. In jedem Falle muss der Arbeitgeberaufwand stets beitragsfrei sein.
angenommen: 38:18:2
- b) Die Leistungen aus der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge sind im Rahmen des Sozialversicherungsrechts (Verbeitragung) gleichartigen Regelungen zu unterwerfen.
abgelehnt: 18:38:2
15. Die zwingende Bündelung der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge in Altersvorsorgekonten oder Eigenvorsorgekonten ist abzulehnen. Sie verwischen die Grenzen zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge und können ihren Anspruch der Vereinfachung nicht erfüllen.
angenommen: 48:0:6
16. Bei der Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge wird empfohlen, Beiträge und Leistungen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze pfändungsfrei zu stellen. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die – verstreuten – Regelungen im Rahmen der §§ 850 ff. ZPO zu einem neuen Regelungsabschnitt „Pfändungsschutz für Altersvorsorge“ zusammengefasst werden.
angenommen: 43:10:2
17. Von der Vermögensanrechnung bei Sozialleistungen sind solche privaten Vorsorgemaßnahmen auszunehmen, die auf den Altersversorgungszweck festgelegt sind. Dabei kann dann unter Abwägung der fiskalischen Interessen des die Sozialleistung gewährenden Staates und der Interessen des Bürgers am Erhalt seiner Altersvorsorge eine Obergrenze vorgesehen werden.
angenommen: 46:0:9

IV. Steuerliche Regelungen

18. Bei enger Ausgestaltung des Altersvorsorgetatbestandes für steuerliche Zwecke (siehe Nummer 3 und 4) ist ein gesetzlicher Höchstbetrag für die Anwendung der Regeln über die nachgelagerte Besteuerung nicht erforderlich.
angenommen: 49:0:5
19. Reformbedürftig erscheint die Kompliziertheit der steuerlichen Regelungen im geltenden Recht. Insbesondere das Nebeneinander von Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG (Alterseinkünftegesetz), der Zulagenregelung nach § 10a EStG und der Steuerbefreiung nach § 3 Nr.63 EStG ist unübersichtlich und führt zu unnötig komplizierten Differenzierungen und für den Einzelnen schwer vorhersehbaren steuerlichen Folgen.
angenommen: 53:0:1
20. Vorrang muß der nachgelagerten Besteuerung durch Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG zukommen. Die Begünstigung zusätzlicher Altersvorsorge durch Zulagen ist nur zu gewähren, wenn der Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG keine hinreichende Entlastung gewährleistet.
angenommen: 36:0:17
21. Der Ausschluss freiwillig Versicherter und Selbständiger von der Förderung nach § 10a EStG ist sachlich nicht gerechtfertigt.
angenommen: 36:6:11
22. Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen darf für einen Arbeitnehmer oder sonstigen Versicherten nicht davon abhängen, ob der Arbeitgeber bzw. der Versicherer ein umlagefinanziertes oder kapitalgedecktes Vorsorgesystem betreibt.
angenommen: 45:0:8
23. Kehrseite der Steuerfreistellung der Altersvorsorgemaßnahmen ist die vollständige steuerliche Erfassung der Versorgungsleistungen. Bei Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland müssen die Versorgungsleistungen im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht einer Quellensteuer unterliegen. Im Hinblick auf Zweifel an der Vereinbarkeit von § 95 EStG mit Europäischem Gemeinschaftsrecht sind entgegenstehende Doppelbesteuerungsabkommen zügig zu ändern.
angenommen: 40:1:12
24. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die nachgelagerte Besteuerung auch in den Fällen zum Zuge kommt, in denen die Versorgungsaufwendungen an ausländische Versorgungseinrichtungen gezahlt werden und der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
angenommen: 41:2:11
24. a) Die steuerlichen Vorschriften zur Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge sind mit dem Ziel, die Verursachungsgerechte Finanzierung zu verbessern, insbesondere auch bei ertragsabhängigen Versorgungssystemen zu überprüfen.
angenommen: 39:1:14

V. Information und Beratung

25. Verantwortlich ausgeübte Entscheidungsfreiheit ist nur durch einen hinreichend informierten Versorgungsanwärter möglich. Die Verbesserung der Information des Versorgungsanwärters muss daher einen Schwerpunkt der zu ergreifenden Maßnahmen bilden.
angenommen: 36:10:6
26. Es sollte eine Regelung vorgesehen werden, die eine zentrale unabhängige Stelle damit beauftragt, allgemeine Informationen und Auskünfte über Systeme und Möglichkeiten der Altersvorsorge zu geben.
abgelehnt: 21:29:3
27. a) Darüber hinaus ist auch eine angemessene individuelle Information und Beratung über Bedarf und Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge – zum Beispiel durch Arbeitgeber, private Vorsorgeeinrichtungen und nach Möglichkeit unabhängige Stellen - zu gewährleisten.
abgelehnt: 13:39:2
- b) Darüber hinaus ist auch eine angemessene individuelle Information und Beratung über Bedarf und Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge – zum Beispiel durch private Vorsorgeeinrichtungen und nach Möglichkeit unabhängige Stellen - zu gewährleisten.
abgelehnt: 21:29:4
28. Alle Träger der Altersvorsorge müssen nach vergleichbaren Maßstäben frühzeitig und regelmäßig über die zu erwartenden Leistungen informieren, verbunden mit einer Hochrechnung der bei kontinuierlichem weiteren Verlauf zu erwartenden Leistungen ohne Einrechnung möglicher Anpassungen. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kommt diese Aufgabe dem Arbeitgeber zu, der sich der Hilfe der eingeschalteten Versorgungsträger bedienen kann.
angenommen: 37:13:1
29. Jede Art der betrieblichen und privaten Altersvorsorge vollzieht sich im Wege einer (zumeist mehrstufigen) Finanzintermediation. Den Risiken dieses Verhältnisses ist durch Regulierung der Verhaltenspflichten der Intermediäre Rechnung zu tragen. Hierbei können die Wohlverhaltensregeln der §§ 31 bis 34 WpHG als Orientierung dienen.
abgelehnt: 16:31:5

VI. Corporate Governance

30. Vorsorgesparer haben auf das Geschäftsgebaren einer Vorsorgeeinrichtung nur beschränkten Einfluss und unzureichendes Sanktionspotential (etwa durch den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung). Ihnen ist daher in geeigneter Weise Einfluß auf die Corporate Governance der Vorsorgeeinrichtung einzuräumen.
abgelehnt: 12:31:7

DIE BESCHLÜSSE DES 65. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BONN 2004

F. ABTEILUNG RECHTSBERATUNG

Thema: Rechtsberatung zwischen Deregulierung und Verbraucherschutz

1. Der Erlaubnisvorbehalt für rechtsberatende und rechtsbesorgende Tätigkeiten sollte aufgehoben werden und diese Tätigkeiten sollten
 - a) jedem Nichtanwalt gestattet sein, der den Empfänger der Dienstleistung über den Umfang seiner juristischen Vorbildung oder deren Fehlen und darüber aufklärt, dass er anwaltlichen Berufspflichten nicht unterliegt,
abgelehnt 5:164:2
 - b) jedem Nichtanwalt gestattet sein, der den Empfänger der Dienstleistung über den Umfang seiner juristischen Vorbildung oder deren Fehlen aufklärt und sich dem Dienstleistungsempfänger gegenüber zur Verschwiegenheit und zur Unterlassung der Wahrnehmung widerstreitender Interessen verpflichtet.
abgelehnt 5:169:3
2. Rechtsberatung, Rechtsvertretung und sonstige Rechtsbesorgung sollten nach der neuen Rechtslage nur Rechtsanwälten und denjenigen gestattet sein, die auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder auf Grund einer nach Maßgabe des neuen Gesetzes erteilten Erlaubnis hierzu berechtigt sind.
angenommen 164:9:5
3. Eine zeitgemäße Regulierung des Rechtsberatungsmarktes muss als Regelungsanliegen
 - a) den Verbraucherschutz,
angenommen 176:2:3
 - b) den Schutz der Rechtspflege durch reibungslose Abwicklung des Rechtsverkehrs,
angenommen 178:3:4
 - c) die Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung durch qualifizierte Rechtsberater,
angenommen 160:7:9
 - d) die Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit Rechtsrat in der Fläche,
angenommen 161:4:11
 - e) einen gleichberechtigten Zugang zum Recht auch für sozial schwächere Bevölkerungskreise sicherstellen und
angenommen 173:1:5
 - f) Raum für die Entwicklung einer leistungsfähigen Anwaltschaft lassen.
angenommen 146:9:27

4. Das neue Gesetz solltesich auf die Regelung außergerichtlicher Tätigkeiten beschränken. Die Zulässigkeit der Vertretung vor Gericht durch Nichtanwälte sollte durch besondere gesetzliche Regelungen in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt werden,
angenommen 149:20:10
5. Die gesetzlichen Beschränkungen unterliegende Rechtsberatung, Rechtsvertretung und sonstige Rechtsbesorgung sollte im Gesetz durch einen neuen Begriff bezeichnet werden. Der Begriff der „Rechtsdienstleistung“ ist dafür grundsätzlich geeignet.
angenommen 176:4:3
6. a) Der Begriff Rechtsdienstleistung sollte nur solche Hilfeleistungen in konkreten fremden Angelegenheiten erfassen, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden eine umfassende rechtliche Beurteilung oder eine nach rechtlicher Prüfung erfolgende Gestaltung rechtlicher Verhältnisse zum Gegenstand haben.
angenommen 143:22:5
b) Der in lit. a) genannte Begriff „umfassend“ sollte durch einen engeren und präziseren Begriff ersetzt werden.
angenommen 126:47:11
7. Die Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen sowie der Ankauf und sonstige Erwerb fremder Forderungen zum Zwecke der Einziehung sollte kraft gesetzlicher Regelung
a) keine Rechtsdienstleistung sein,
abgelehnt 35:128:20
b) nur dann eine Rechtsdienstleistung sein, wenn die Forderungseinziehung in erheblichem Umfang als eigenständiges Geschäft betrieben wird.
abgelehnt 17:122:44
8. Als Rechtsdienstleistung sollte entsprechend § 2 des Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz zu einem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG-E) nicht gelten
a) die Mediation und jede vergleichbare Form der Streitbeilegung,
abgelehnt 24:141:18
b) die Mediation und jede vergleichbare Form der Streitbeilegung, soweit sie keine rechtliche Beurteilung oder rechtliche Regelung zum Gegenstand haben oder die Beteiligten anwaltlich vertreten sind.
angenommen 142:19:16
c) die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien.
angenommen 170:3:7

9. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sollten
 - a) jedermann (natürliche und juristische Personen) erlaubt sein,
abgelehnt 10:174:2
 - b) im Rahmen familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen jedermann erlaubt sein.
angenommen 158:12:15

10. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen sollten zulässig sein, wenn sie erbracht werden von
 - a) gemeinnützigen, karitativen oder sozialen Einrichtungen im Rahmen ihrer entsprechenden Tätigkeit durch hierfür geeignetes Personal auch ohne Befähigung zum Richteramt,
abgelehnt 46:124:7
 - b) gemeinnützigen, karitativen oder sozialen Einrichtungen im Rahmen ihrer entsprechenden Tätigkeit durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,
angenommen 147:25:6
 - c) durch Personen mit Befähigung zum Richteramt,
abgelehnt 75:104:8
 - d) durch Personen mit einem abgeschlossenen 1. juristischen Staatsexamen,
abgelehnt 10:160:7
 - e) durch Diplom-Wirtschaftsjuristen oder Sozialjuristen (M. A.).
abgelehnt 17:153:11

11. Entgeltliche Rechtsdienstleistungen sollten außer Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsgesellschaften erlaubt sein
 - a) allen Absolventen des 1. juristischen Staatsexamens, den Diplom-Wirtschaftsjuristen und Sozialjuristen (M. A.),
abgelehnt 3:174:5
 - b) wie lit. a), soweit zusätzlich Berufspraxis nachgewiesen wird,
abgelehnt 8:171:3
 - c) allen Personen mit Befähigung zum Richteramt,
abgelehnt 49:128:2
 - d) allen Personen mit Befähigung zum Richteramt, wenn sie sich dem Dienstleistungsempfänger gegenüber zur Verschwiegenheit und zur Unterlassung der Wahrnehmung widerstreitender Interessen verpflichten,
abgelehnt 60:118:4

- e) allen zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen gegründeten Vereinigungen, soweit die Rechtsdienstleistungen gegenüber der Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen nicht von übergeordneter Bedeutung sind und soweit aufgrund der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der Vereinigung eine sachgerechte Erbringung von Rechtsdienstleistungen gewährleistet ist,
abgelehnt 38:129:12
 - f) nur den beruflichen Interessenvereinigungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.
angenommen 102:65:14
12. Entgeltliche Rechtsdienstleistungen sollten entsprechend § 5 RDG-E außerdem zulässig sein für alle Personen, die diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit erbringen, wenn die Rechtsdienstleistungen eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gehörige Nebenleistung darstellen.
abgelehnt 36:142:5
13. Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme ist zu unterhalten
- a) bei der Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen im Sinne von Nr. 10,
angenommen 136:30:10
 - b) bei der Erbringung von entgeltlichen Rechtsdienstleistungen im Sinne von Nr. 11.
angenommen 164:7:6
14. Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Testamentsvollstreckungen sollten stets als erlaubnisfreie Nebenleistungen gelten.
abgelehnt 20:140:13
15. Zur Erledigung von Rechtsdienstleistungen soll sich auch verpflichten dürfen
- a) jeder Angehörige eines mit der Anwaltstätigkeit vereinbaren Berufs (§ 7 Nr. 8 BRAO), soweit die Verpflichtung durch einen Rechtsanwalt erbracht wird und sichergestellt ist, dass bei der Zusammenarbeit die anwaltlichen Berufspflichten eingehalten werden,
abgelehnt 65:102:8
 - b) unter Voraussetzungen zu a) auch Rechtsschutzversicherungen, soweit die Unabhängigkeit der anwaltlichen Leistungserbringer sichergestellt ist,
abgelehnt 59:108:2
 - c) jeder mit Rechtsanwälten assoziierte nicht-anwaltliche Berater.
abgelehnt 4:138:22

16. Rechtsdienstleistungen sollten über die in § 9 RDG-E geregelten Fälle hinaus aufgrund besonderer Sachkunde unter der Voraussetzung einer Registrierung in einem Rechtsdienstleistungsregister erlaubt werden
- a) für den Bereich des Wirtschaftsrechts Diplom-Wirtschaftsjuristen,
abgelehnt 13:140:11
 - b) für den Bereich der Nachlasssachen Erbenermittlern.
abgelehnt 19:122:24
17. Die interprofessionelle Zusammenarbeit in einer Berufsausübungsgesellschaft sollte Rechtsanwälten erlaubt werden mit allen Angehörigen von Berufen, die mit der Anwaltstätigkeit i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO vereinbar sind, soweit eine Genehmigung der Rechtsanwaltskammer vorliegt.
angenommen 65:61:34
18. Das bisherige Sanktionensystem – Ordnungswidrigkeit – sollte aufgegeben werden und die Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz künftig ausschließlich dem Wettbewerbsrecht überlassen bleiben.
angenommen 120:27:8
19. Für die Befugnis zur vorübergehenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Zielland sollte europaweit das Herkunftsprinzip eingeführt werden.
abgelehnt 30:109:17

ABSCHLUSSBERICHT DES ABTEILUNGSVORSITZENDEN

G. ABTEILUNG GESETZGEBUNG

Thema: Wege zu besserer Gesetzgebung - sachverständige Beratung, Begründung, Folgeabschätzung und Wirkungskontrolle

Der Ausgangspunkt unserer Diskussion über die Grundlinie war sicherlich der, dass wir das Parlament stärken, nicht schwächen. Es geht nicht darum, das Parlament an die Hand zu nehmen, sondern die Hand des Parlaments durch Informationen zu stärken. Informationswissen und Vorabkenntnis begründen Mächtigkeit, geben insofern den Akzent wieder in die Mitte der Demokratie, ins Parlament zurück. Dann war wohl deutlich geworden, dass einerseits eine Erforderlichkeitsprüfung, eine Wertung der Dringlichkeit jedes Gesetzes erwägenswert ist, und dann vor allem eine Qualitätsprüfung davor und danach. Dieses haben wir vertieft für die Folgenabschätzung diskutiert, die auch interessante Funktionen für das Subsidiaritätsprinzip bedingen könnte, die es vielleicht sogar wieder handhabbar machen könnte. Wir haben erwogen, ob die Folgenabschätzung dem Parlament Sorgfaltsmaßstäbe, auch verfassungsrechtlich erhebliche Sorgfaltsmaßstäbe entlastend an die Seite gibt, ob man diese Abschätzung institutionell organisieren, vielleicht sogar als Minderheitenrecht ausgestalten könnte. Wir haben dann bei der folgenden Bewertung der nachträglichen Einschätzung der Folgen - Formalisierungen, Befristungen - eher zurückgewiesen, aber bei manchen klaren Voten energisch für eine prinzipielle Folgenbewertung plädiert. Bei der Frage der Begründung scheint eher ein Zögern da zu sein, wenn ich es richtig sehe: Der Gesetzgeber möge sich auf seinen Text, in dem er Verbindlichkeiten herstellt, konzentrieren und dort seine Sprachgewalt und seine Sprachdisziplin zur Wirkung bringen, während Präambeln und Begründungen eher mit Zurückhaltung aufgenommen worden sind. Was die Rechtsförmlichkeitsprüfung angeht, ist sehr deutlich betont worden, dass wir diejenige, die wir haben, bei der Bundesregierung verdeutlichen könnten mit einem Prüfvermerk, auch wenn die Zeit drängt, der möglicherweise das Zeitmanagement beeinflusst. Es sind andere Institutionen wie der Rechnungshof erwogen worden. Vor allem ist eine Rechtsprüfungsstelle beim Bundestag immer wieder angesprochen worden, um die Abgeordneten zu stärken. In kleiner Konzeption, in dem materiellen Anspruch wie in Schottland und Großbritannien, nicht in der Institution wie in Frankreich, sondern bescheidener, aber zur Hand des einzelnen Parlamentariers. Dann ist die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens angemahnt worden, insbesondere im Vermittlungsausschuss. Es sind materielle Prinzipien - wie in unterschiedlichen Staaten -, etwa die Verständlichkeit des Gesetzes, gefordert worden, auch der Freiheitsvorteil, wenn das Rechtsgut „Gesetz“ hinreichend knapp ist, nicht die Vielzahl der Gesetze den Bürger erdrückt.